



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juni 1971

Nr. 3521

Die Einwohnergemeinde Aedermannsdorf hat an der Gemeindeversammlung vom 14. April 1967 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen und somit der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt.

Unterdessen hat das mit der Projektierung beauftragte Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Baukommission und dem Gemeinderat die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in nachstehenden Reglement bzw. Plänen festgehalten. Folgende Unterlagen werden dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet:

- a) Zonenplan Massstab 1 : 1'000
- b) Strassenplan Massstab 1 : 1'000
- c) Zonenordnung

Die Studien dieser Planung erfolgen nach den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung.

Die Entwürfe des Zonenplanes, des Strassenplanes sowie der Zonenordnung lagen während der Zeit vom 14. November - 14. Dezember 1970 öffentlich auf. Innert nützlicher Frist wurden zehn Einsprachen eingereicht, welche durch den Gemeinderat auf gütlichem Wege erledigt worden sind. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. März 1971 wurde der Zonen- und Strassenplan sowie die Zonenordnung der Gemeinde Aedermannsdorf genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Da die Gemeinde Aedermannsdorf in der Juraschutzzone liegt, wurden die Unterlagen der Ortsplanung auch den Organen der NHK unterbreitet. Mit Schreiben vom 8. Juni 1971 nehmen diese wie folgt Stellung:

Nach dem rechtsgültigen Juraschutzonenplan liegt der oberste Teil des "Rainger" und das ganze Gebiet "Lünenfeld" in der Schutzzone. Gegen die Ueberschneidung im "Rainger" wurde nie opponiert, hingegen erschien der Einbezug des ganzen Hanges "Lünenfeld" in das Baugebiet als zu weitgehend. Nachdem aber der nördliche Teil des "Lünenfeldes" bereits überbaut ist und nur dieses Gebiet in die 1. Etappe eingezont wird, der Südhang aber als 2. Bauetappe ausgeschieden wurde, sind die Organe der NHK mit der Abgrenzung des Baugebietes einverstanden. Im weitem ist noch auf die Aesthetik der Bauten und Anlagen zu achten (Dachformen, Firstrichtungen, Stützmauern etc.). Die Gemeinde sollte für dieses Gebiet, welches nicht zu dicht besiedelt werden darf, spezielle Bauvorschriften erlassen.

Ebenfalls liegt die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege vor. Diese Organe haben mit Schreiben vom 8. Juni 1971 mitgeteilt, dass das Ausmass der Kernzone dem seinerzeitigen Vorschlag entspricht und die Grünzonen sich an den Kern anschliessen und so zu einer Auflockerung der bebauten Flächen beitragen. Im übrigen wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die Inventar-Revision in Aedermannsdorf noch nicht abgeschlossen ist und so die Möglichkeit besteht, dass eventuell einige Objekte ausserhalb des Dorfkerns für den Schutz in Frage kommen könnten, was allerdings den Kernzonen-Vorschlag nichts ändern wird. Der Zonenordnung und dem Zonenplan wird zugestimmt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan, der Strassenplan sowie die Zonenordnung der Gemeinde Aedermannsdorf wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten der kantonalen Planungsstelle noch 2 Zonenpläne sowie 2 Strassenpläne alle auf Leinwand aufgezo-gen, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
	Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 571 ) NN
	=====

Der Staatsschreiber

- Bau-Departement (3)
- Kant. Hochbauamt (2)
- Kant. Tiefbauamt (2)
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes
- Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und Zonen- und Strassenplan ✓  
sowie 1 Zonenordnung ✓
- Kreisbauamt ~~IL~~Olten mit Zonen- und Strassenplan (folgen später) ✓
- Amtschreiberei Balsthal
- Kant. Finanzverwaltung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf *2 Zonenpläne*
- Baukommission Aedermannsdorf mit Zonen- und Strassenplan sowie  
2 Zonenordnungen
- Kant. Denkmalpflege z.Hd. von Herrn Dr. Lörtscher
- MHK z.Hd. von Herrn B. Aeschlinann
- Sekretariat der Katasterschätzung mit Zonen- und Strassenplan  
(folgen später)
- Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)
- Ing. Büro Jos. Kyburz, Dornacherstr. 3, 4600 Olten